

CLEARINGSTELLE EEG

Fragen zum KWK-Bonus geklärt

Die Clearingstelle EEG hat in zwei Entscheidungen Fragen zum KWK-Bonus beantwortet. Sie betreffen die Anwendung von Paragraph (§) 8 Absatz 3 EEG 2004 (KWK-Bonus) auf Bestandsanlagen des EEG 2000, die Nachweispflicht gemäß Anlage 3 Nr.II.2 EEG 2009 und den Einsatz fossiler Brennstoffe für den Wärmeeigenbedarf.

Von Dr. Beatrice Brunner

Die Clearingstelle EEG hat in ihrem Votum 2013/31¹ entschieden, dass für Biomasseanlagen, die unter dem EEG 2000 vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, kein Anspruch auf den KWK-Bonus gemäß § 8 Absatz 3 EEG 2004 besteht. Ob § 8 Absatz 3 EEG 2004 auf Bestandsanlagen anwendbar ist, ergibt sich aus der Übergangsvorschrift des § 21 EEG 2004. Der Einleitungssatz von § 21 Absatz 1 EEG 2004 regelt, dass für Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 1. August 2004 die Vorschriften des EEG 2000 anzu-

wenden sind. Das EEG 2000 enthielt keinen KWK-Bonus. Eine Ausnahme enthält § 21 Absatz 1 Nr. 3 EEG 2004 und verlagert den Anwendungsbereich von § 8 Absatz 3 EEG 2004 zeitlich vor. Den KWK-Bonus können danach solche Biomasseanlagen beanspruchen, die nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb gegangen sind. Ferner wurde in demselben Votum² entschieden, dass Biomasseanlagen, die unter dem EEG 2000 in Betrieb genommen wurden, einen Anspruch auf den KWK-Bonus nach § 66 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. I EEG 2009 haben, soweit der Strom nach der Maßgabe

der Anlage 3 EEG 2009 erzeugt wird. Dies erfordert, dass die Anlagenbetreiberinnen beziehungsweise -betreiber, um die Zahlung verlangen zu können, den erforderlichen Nachweis gemäß Anlage 3 Nr. II.2 EEG 2009 erbringen müssen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Umweltgutachtens zu erbringen, dass eine Wärmenutzung im Sinne der Anlage 3 Nr. I.2 oder I.3 EEG 2009 bescheinigt. Der Anspruch auf den KWK-Bonus kann auch rückwirkend geltend gemacht werden, wenn ein solcher Nachweis nachträglich erbracht wird. Ob der Nachweis gemäß Anlage 3 Nr. II.2 EEG 2009 einmalig

14.01. – 16.01.2014
NÜRNBERG



BIOGAS

23. JAHRESTAGUNG UND FACHMESSE

- Weltgrößte Biogas-Fachmesse
- 3 Tage mit Plenarvorträgen, Workshops, Best-Practice-Berichten und Lehrfahrten

Leitthemen 2014:

- Biogas in der Energiewende
- Weiterentwicklung von Anlagenkonzepten
- neue Herausforderungen bei Umwelt und Sicherheit
- International: Zukunft im Export

Hauptrednerin: Prof. Dr. Claudia Kemfert, (DIW Berlin)

Aktuelle Informationen unter: www.biogastagung.org

Biogas kann's

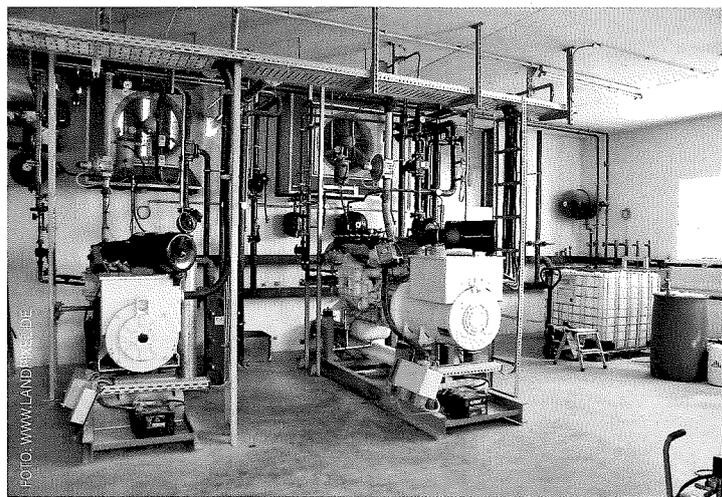
oder jährlich zu erbringen ist, hängt von der Art der Wärmenutzung ab.³

In ihrem Votum 2013/34⁴ klärt die Clearingstelle EEG, dass der KWK-Bonus gemäß § 27 Absatz 4 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. I EEG 2009 für den in der Anlage erzeugten und in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strom dann nicht besteht, wenn der Fermenter einer Biomasseanlage mit der Rückwärme aus einem Nahwärmenetz beheizt wird, deren Energiegehalt nicht nur auf die Wärme aus Erneuerbaren Energien, sondern auch auf den Einsatz fossiler Energieträger zurückzuführen ist. Die verwendete Rückwärme aus dem Nahwärmenetz zum Beheizen des Fermenters erfüllt die Negativliste Anlage 3 Nr. IV.3 EEG 2009.

Aus der Negativliste Anlage 3 Nr. IV.3 EEG 2009 geht hervor, dass für den KWK-Bonus in keinem Fall fossile Energieträger für den Wärmeeigenbedarf eingesetzt werden dürfen. „Einsetzen“ ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen und erfasst daher auch jedes mittelbare Verwenden. Nach dem Sinn und Zweck macht es keinen Unterschied, auf welchem Weg der fossile Energieträger der

Die Clearingstelle EEG hat nun geklärt, wann EEG-2000-Biogasanlagen den KWK-Bonus bekommen können - und wann nicht.

Anlage zugeführt wird, zum Beispiel ob für den Wärmeeigenbedarf verwendete, fossil erzeugte Wärmemengen aus einer Direktleitung, aus einem Netz oder aus dem Rücklauf des Netzes stammen. Allerdings entfällt der Anspruch auf den KWK-Bonus bei der beschriebenen Wärmenutzung nicht endgültig, sondern nur zeitweise in den Zeiträumen, in denen der Fermenter der Biogasanlage mit der Rückwärme aus dem Nahwärmenetz beheizt wird. ◀



Autorin

Dr. Beatrice Brunner

Mitglied der Clearingstelle EEG

Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin

Tel. 030/20 61 416-0

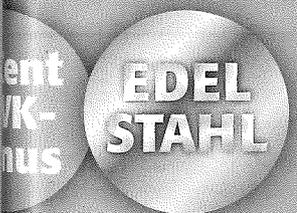
E-Mail: post@clearingstelle-eeeg.de

¹ Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/votv/2013/31>.

² Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/votv/2013/31>.

³ Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/votv/2013/31>, Leitsatz 3, Rn. 35 und 38 ff.

⁴ Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/votv/2013/34>.



OPTIMIEREN SIE IHRE BIOGASANLAGE

RESTTROCKNER
NTITROC

FARMATIC-Gärrestrockner:

- Optimales Wärmenutzungskonzept
- Minimale Betriebskosten
- Extrem langlebig und wertbeständig
- Nahezu wartungsfrei.

FARMATIC-Gärrestlager:

- Bestes Preis-/Leistungsverhältnis
- Entsprechend der Vorschriften mit oder ohne Abdeckung lieferbar
- Auch als Nachgärer umrüstbar
- Jederzeit flexibel erweiterbar

Wir haben auch für Sie die individuelle, wirtschaftliche Lösung

farmatic[®]
INVENTIVE BY NATURE

FARMATIC
Anlagenbau GmbH
☎ 043 92 / 91 77 - 0
www.farmatic.com

